

## Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
Az. Bk – 2641, HA I § 41**

**Sulingen, den 22.01.2020**

### **Flurbereinigung Lichtenmoor, Verf.-Nr. 2641**

#### **Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG**

##### **Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 19.12.2019 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG<sup>1</sup> - für die Flurbereinigung Lichtenmoor, Verf.-Nr. 2641 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde hat auf Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG<sup>2</sup> für die Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG am 21.10.2019 gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben - Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG - **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 19.12.2019 mit den Bestandteilen

- Karte der zum Plan nach § 41 FlurbG,
  - Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
  - Erläuterungsbericht,
  - Unterlagen, die nach Versendung und vor Genehmigung geändert wurden,
- sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: [www.arl-lw.niedersachsen.de](http://www.arl-lw.niedersachsen.de) >Förderung & Projekte >Flurbereinigung >im Landkreis Nienburg >Lichtenmoor

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG<sup>3</sup> anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO<sup>4</sup> nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

---

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

<sup>3</sup> Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)